



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-622.00

Bregenz, am 17.07.2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien
SMTP: post@I7.bmwa.gv.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel.: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 22. Mai 2007, GZ. BMWA-30.680/0002-I/7/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z. 1, 40 und 61 (§ 2 Abs. 1 Z. 15, § 156 und § 381 Abs. 1) des Entwurfs:

Es sollte zur Klarstellung neben der Übergangsbestimmung in § 119 Abs. 1 des Seilbahngesetzes 2003 auch in der Gewerbeordnung eine entsprechende Übergangsregelung getroffen werden.

Zu Z. 8 (§ 18 Abs. 6) des Entwurfs:

Sinnvollerweise soll bei im Ausland absolvierten Ausbildungen eine Überprüfung der fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Ausübung des angestrebten Gewerbes erfolgen und nicht eine Überprüfung der Gleichhaltung mit in Österreich angebotenen Ausbildungen. § 18 Abs. 6 wurde daher durch die Gewerberechtsnovelle 2002 neu formuliert. Daran sollte weiter festgehalten werden.

Die im Entwurf in § 18 Abs. 6 erster Satz vorgesehene Einschränkung auf Zeugnisse über *außerhalb* von Mitgliedstaaten der EU bzw. Vertragsstaaten des EWR absolvierte Ausbildungen und Tätigkeiten wird daher abgelehnt.

Zu Z. 10 und 11 (§ 20 Abs 3 und § 20a) des Entwurfs:

Die vorgesehenen Regelungen in § 20 Abs. 3 zweiter Satz und § 20a führen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand. Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen sollte auf diese Regelungen über das Gütesiegel verzichtet werden.

Festgehalten wird, dass bereits nach derzeitiger Rechtslage (§ 20 Abs. 3 GewO) lediglich Gewerbebetriebe, deren Inhaber oder gewerberechtlicher Geschäftsführer die Meisterprüfung abgelegt hat, bei der Namensführung und Bezeichnung der Betriebsstätte die Worte „Meister“, „Meisterbetrieb“ oder Worte ähnlichen Inhalts mit Bezeichnung auf das betreffende Handwerk verwenden dürfen. Dies erscheint ausreichend.

Zu Z. 25 (§ 112 Abs. 2c) des Entwurfs:

Die vorgesehene Regelung, einem Gewerbetreibenden, der das freie Gewerbe gemäß § 111 Abs. 2 GewO 1994 ausübt, nur dann Maßnahmen im Sinne des § 112 Abs. 2 auftragen zu können, wenn bei der Gewerbeausübung mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Einschränkung sollte entfallen. Solche Maßnahmen sollen auch bei Gewerbetreibenden möglich sein, die bis zu acht Verabreichungsplätze bereitstellen und somit das Gewerbe gemäß § 111 Abs. 2 Z. 3 GewO 1994 ausüben.

Zu Z. 26 (§ 114) des Entwurfs:

Die in § 114 zweiter Satz des Entwurfs verlangte Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises wird abgelehnt. Die Identität und das Alter des Jugendlichen sollte auch auf andere Weise, entsprechend den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen, nachgewiesen werden können (vgl. z.B. die Ausweispflicht nach § 10 des Vorarlberger Jugendgesetzes). In Vorarlberg gibt es beispielsweise eine Jugendkarte, die von den Gemeinden ausgestellt wird und unter den Jugendlichen sehr verbreitet ist. Der Jugendliche sollte sich auch mit einem solchen Lichtbildausweis ausweisen können.

Durch den Verweis auf § 367 Z. 35 in § 336 Abs. 1 GewO war bisher eine Mitwirkungspflicht der Bundespolizei bzw. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit dem Alkoholausschankverbot an Jugendliche (§ 114) vorgesehen. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Änderung des § 365 Z. 35 und der neuen Strafbestimmung des § 367a entfällt diese Mitwirkungspflicht. Im Hinblick auf die geplante Verschärfung der Bestimmungen hinsichtlich des Ausschanks und der Abgabe von Alkohol an Jugendliche wird vorgeschlagen, im § 336 GewO 1994 durch Ver-

weis auf § 367a diesbezüglich wiederum eine Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzusehen.

Zu Z. 29 (§ 117 Abs. 7) des Entwurfs:

Anstelle des Verweises auf die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 137c Abs. 3 bis Abs. 5 sollte in § 117 eine eigene Regelung erfolgen.

Aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 117 müsste auch § 87 Abs 1 Z. 5 erster Satz GewO entsprechend geändert werden.

Im Hinblick auf die vorgesehene Regelung in § 117 Abs. 7 (Pflicht zum Abschluss einer entsprechenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) sind Übergangsbestimmungen (Übergangsfristen) für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gewerbe-rechtsnovelle zur Ausübung des Gewerbes der Immobilientreuhänder bereits berechtig-ten Gewerbetreibenden notwendig.

Zu Z. 47, 48 und 49 (§ 365a Abs. 1 Z 12 und Abs. 5 Z. 3, § 365b Abs. 1 Z. 9) des Ent-
wurfs:

In § 365a Abs. 5 Z. 3 GewO 1994 ist bereits normiert, dass die Behörden zur Abfrage von Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Versicherungsdaten (Angaben über Dienstverhältnisse des laufenden und letzten Kalenderjahres) befugt sind, soweit das Erfassen der Daten zur Vollziehung der gewerberechlichen Vorschriften erforderlich ist. Die Möglichkeit zur Abfrage von Daten im Wege der automationsunterstützten Datenübermittlung besteht in der Praxis allerdings bis heute nicht. Wir verlangen, dass die Voraussetzungen für eine solche Abfragemöglichkeit nunmehr auch tatsächlich geschaffen werden.

Zu Z. 42 (§ 340 Abs. 1) des Entwurfs:

Die Formulierung, wonach die Behörde die nachträglich rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu *berücksichtigen* hat, erscheint unklar. Wir legen die vorgesehene Regelung so aus, dass die Behörde ein zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung anhängiges Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373c oder 373d innerhalb der in § 340 Abs. 1 festgelegten 3-Monatsfrist abzuwarten hat, um sie berücksichtigen zu können. Wenn innerhalb dieser 3-Monatsfrist jedoch keine rechtskräftige Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung vorliegt, hat die Behörde nach § 340 Abs. 3 GewO 1994 vorzugehen (Untersagung der Ausübung des Gewerbes).

Im Hinblick auf den konstitutiven Charakter der Gewerbeanmeldung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit zusätzlich der dritte Satz in § 340 Abs. 1 geändert werden; er sollte wie folgt lauten: „Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem

alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373c oder 373d rechtswirksam erfolgt ist.“

Zu § 340 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs wird Folgendes angemerkt: Die über das bereits jetzt bestehende Bestimmtheitserfordernis des Gewerbewortlautes hinausgehende Verknüpfung des Gewerbewortlautes mit dem Firmenwortlaut wird von uns kritisch gesehen, da damit die bis jetzt praktizierte klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Firmenbuch (Firmenwortlaut) und Gewerbebehörde (Gewerbewortlaut) aufgeweicht würde. Überdies stehen zum Schutz des Konsumenten oder anderer Marktteilnehmer bereits jetzt diverse Schutzbestimmungen (z.B. UWG) zur Verfügung.

Zu Z. 59 (§ 373a) des Entwurfs:

§ 373a Abs. 4:

Nach § 373a Abs. 4 des Entwurfes ist eine Anzeige an das BMWA vorgesehen, wenn ein im § 94 angeführtes Gewerbe grenzüberschreitend ausgeübt wird. Das BMWA prüft die Anzeige. Wenn es die Volksgesundheit oder die öffentliche Sicherheit erfordert, wird die Anzeige mit Bescheid nur unter der Bedingung zur Kenntnis genommen, dass der Dienstleister eine Eignungsprüfung ablegt. In sonstigen Fällen wird schriftlich mitgeteilt, dass die Anzeige zur Kenntnis genommen wird.

Wie wir bereits in unseren Stellungnahmen zur Änderung des Bilanzbuchhaltergesetzes (PrsG-632.07 vom 29.06.2007), zur Änderung des Ziviltechnikergesetzes (PrsG-632.00 vom 02.07.2007) und zur Änderung des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes (PrsG-632.02 vom 02.07.2007) ausgeführt haben, ist nicht einzusehen, warum zum Beispiel bei einem Damenkleidermacher (§ 94 Z. 12 GewO), einem Fotografen (§ 94 Z. 20 GewO) oder einem Gärtner (§ 94 Z. 24 GewO) eine Anzeige erforderlich sein soll, nach den vorgesehenen Änderungen des Bilanzbuchhaltergesetzes, des Ziviltechnikergesetzes und des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes bei einem Bilanzbuchhalter, Ziviltechniker und Wirtschaftstreuhänder jedoch nicht.

Die vorgesehenen Regelungen in den erwähnten Gesetzesentwürfen wären daher im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und die EU-rechtlichen Vorgaben noch einmal zu überdenken. Allenfalls wäre die Anzeige nach § 373a Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes auf die wirklich sensiblen Gewerbe einzuschränken. Die Vorgangsweise in den genannten Gesetzen sollte jedenfalls aufeinander abgestimmt werden, damit es zu keinen Wertungswidersprüchen kommt.

Weiters ist es aufgrund der neuen Bestimmung des § 373a, mit der Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt werden, für einen einwandfreien Vollzug unbedingt notwendig, dass von Seiten des Bundesministeriums eine entsprechende Datenbank eingerichtet wird, auf welcher für die vollziehenden Bezirksverwaltungsbehörden er-

sichtlich gemacht wird, wer zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen gemäß § 373a GewO 1994 nach erfolgter Prüfung durch das BMWA berechtigt ist.

§ 373a Abs 6 Z. 5:

Analog zu den Bestimmungen in den § 373c Abs. 1 Z. 2, § 373b Abs. 1 Z. 2 und § 373e Abs. 1 Z. 2 sollte vorgesehen werden, dass der Dienstleistungserbringer in allen Fällen nachzuweisen hat, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.

Weitere, über den Begutachtungsentwurf hinausgehende Anregungen:

Zu § 339 Abs 3 GewO 1994:

Bereits mehrfach wurde die Problematik erörtert, dass seit der Gewerberechtsnovelle 2002 die Strafregisterbescheinigung im § 339 Abs. 3 GewO 1994 nicht mehr als Beleg angeführt ist, welcher zwingend der Gewerbebeanmeldung anzuschließen ist. Mit Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 12.8.2002, Zl. 32.830/139-I/7/02, wurde festgehalten, dass jene Personen, die nicht oder noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind, eine solche Strafregisterbescheinigung aus ihrem Herkunftsstaat beizubringen haben. Zwar wird allgemein die Rechtsansicht vertreten, dass der ausländische Gewerbebeanmelder im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet ist, eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen und die Gewerbebeanmeldung erst zu jenem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt, an dem diese nachgereicht wird; eine entsprechende rechtliche Grundlage für das Vorlegen eines solchen Strafregisterauszuges durch den genannten Personenkreis fehlt jedoch. Es wird daher vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in § 339 Abs. 3 GewO 1994 vorzusehen.

Zu § 376 Z. 39 GewO 1994:

In § 376 Z. 39 GewO 1994 wird auf § 368 Z. 14 verwiesen. Statt „§ 368 Z. 14“ müsste es richtig heißen: „§ 368“.

Zu § 13 Abs. 3 GewO 1994:

Gemäß § 13 Abs 3 GewO 1994 sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende ausgeschlossen, wenn

1. der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und
2. der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Neben dem in § 13 Abs. 3 Z. 1 GewO genannten Fall gibt es nach der Konkursordnung eine anderweitige Aufhebung des Konkurses mangels Masse, nämlich dann, wenn erst

im Laufe des Konkursverfahrens hervorkommt, dass das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht ausreicht (vgl. § 166 Konkursordnung). Dieser Fall wird von § 13 Abs. 3 GewO nicht erfasst. Es scheint jedoch zweckmäßig, auch den Fall der Aufhebung des Konkurses mangels Vermögens nach § 166 der Konkursordnung als Gewerbeausschließungsgrund zu normieren. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
3. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
6. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
7. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
8. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
9. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
10. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
13. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
14. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
16. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
18. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
21. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
23. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at

24. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
25. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub.vbg@gruene.at
30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at